



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Finanzen, Submission, Controlling
Aktenzeichen: 20 20 00

Niederkrüchten, den 25.01.2016

Vorlagen-Nr. 329 -2014/2020
Datum: 25.01.2016
Sachbearbeiter: Marie-Luise Schrievers

öffentlich

Beratungsweg

Rat

16.02.2016

Regelungen gemäß § 22 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) - Ermächti- gungsübertragungen -

Sachverhalt:

Mit Inkrafttreten des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes (2012 GV. NRW. S. 421), wurde § 22 GemHVO angepasst. Dieser regelte bis dahin - basierend auf der alten kameralen Regelungen - ganz detailliert die Übertragung von Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen. Danach blieben gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO konsumtive Aufwendungen und Auszahlungen bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Gemäß § 22 Abs. 2 GemHVO blieben investive Ermächtigungen maximal bis zum Ende des übernächsten Jahres verfügbar. Seit der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Jahre 2009 sind keine Ermächtigungsübertragungen vorgenommen worden.

Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO hat der Bürgermeister mit Zustimmung des Rates die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen zu regeln. Aus diesem Grunde hat der Bürgermeister am 17. Dezember 2015 die als Anlage beigefügte Regelung getroffen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, der "Regelung über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO NRW" des Bürgermeisters vom 17.12.2015 zuzustimmen.

Anlagen:

Ermächtigungsübertragungen.pdf

gez. Wassong